

Merkblatt für Parkausweise Handwerker und Soziale Dienste

Wo darf geparkt werden?

1. An Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286, 290 StVO),
 2. im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290 StVO), die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
 3. an Stellen, die durch Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314 StVO) oder "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist,
 4. an Parkuhren und Parkscheinautomaten, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
 5. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,
 6. auf Gehwegen, eine Durchgangsbreite von mind. 1,5 Metern muss jedoch verbleiben (12 Abs. 4 StVO),
 7. verbotene Fußgängerbereiche (Zeichen 242 StVO) zu benutzen, jedoch nur für die Dauer der für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten sowie bei Notfällen
- sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.**

Was ist zu beachten?

1. Die Ausnahmegenehmigung ist auf Fälle beschränkt, in denen
 - a) der Einsatz des Fahrzeuges als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeug oder Materialien oder aufgrund Eilbedürftigkeit **unbedingt erforderlich** ist
 - b) das Abstellen des Fahrzeugs zur Durchführung der Betreuung **unbedingt erforderlich** ist **und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.**
2. Andere dürfen weder gefährdet noch erheblich behindert werden.
3. Parkplätze, die für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde reserviert sind, dürfen auf keinen Fall benutzt werden.
4. Während des Parkens ist der Parkausweis und zusätzlich ein schriftlicher Hinweis, wo gerade gearbeitet wird, stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

Hinweise:

Die Ausnahmegenehmigung .

* ist auf das beantragte Fahrzeug beschränkt

* ist auf ein Jahr befristet und wird stets widerruflich erteilt

* gilt für den Landkreis Fürstentum

(mit Ausnahme der Stadtgebiete Fürstentum und Germering)